Landwirtschaftskammer Kärnten

Checkliste 3 zur Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung

Zusätzliche Anforderungen an Betriebe gemäß SchwG-VO § 9 (Zucht- und kombinierte Betriebe mit mehr als 5 Sauen- oder mehr als 30 Aufzucht- oder Mastplätzen)

	Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin stellt sicher, dass folgendes für jede Sau unverzüglich dokumentiert wird:	ja	nein
1.	das Belegdatum	☐	☐
2.	der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Ebers oder die Herkunft des verwendeten Samens	☐	☐
3.	Umrauschen	☐	☐
4.	die Anzahl der Aborte	☐	☐
5.	die Wurfgrößen (ingesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich tot geborener Ferkel)	☐	☐
6.	Die Anzahl lebend geborene Ferkel je Wurf	☐	☐
7.	Die Anzahl aufgezogener Ferkel je Wurf bis zum Absetzen	☐	☐

Anmerkungen: